

Stadionordnung für das Karl-Liebke-Stadion

Fassung vom: 01.06.2026

Präambel

Das Karl-Liebke-Stadion ist eine traditionsreiche Sportstätte im Herzen Babelsbergs. Es dient insbesondere der Austragung von Fußball- und anderen Sportveranstaltungen im Rahmen des Spielbetriebs sowie der Förderung eines fairen, respektvollen und sicheren Miteinanders.

Veranstaltungen im Karl-Liebke-Stadion werden im Einklang mit den Ordnungen und Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sowie deren Mitgliedsverbände durchgeführt. Äußerungen, Darstellungen oder Handlungen, die geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder andere Personen herabzuwürdigen, sind mit den Grundsätzen des Fußballs und dieser Stadionordnung unvereinbar.

§ 1 Geltungsbereich und Aufenthalt

- (1) Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Karl-Liebke-Stadions sowie für alle darin stattfindenden Veranstaltungen. Mit Betreten des Stadionsgeländes erklärt der*die Besucher*in ihr*sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung, die durch Aushang an den Eingängen zur Kenntnis genommen werden kann, und erkennt diese als verbindlich an.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions besteht nicht. Der Aufenthalt in der Stadionanlage ist nur Personen gestattet, die über eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen vom Veranstalter anerkannten Berechtigungsausweis verfügen.
- (3) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei vorzuzeigen.
- (4) Zuschauer*innen haben den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den SV Babelsberg 03 e.V., Karl-Liebke-Straße 90, 14482 Potsdam, sowie durch dessen Bedienstete und Erfüllungsgehilfen ausgeübt. Bei Veranstaltungen sind darüber hinaus die Polizei, der eingesetzte Ordnungsdienst sowie vom Verein beauftragte Dritte zur Wahrnehmung des Hausrechts berechtigt.

§ 3 Zutritts- und Sicherheitskontrollen

- (1) Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage ihre*seine Eintrittskarte unaufgefordert vorzuzeigen.
- (2) Voraussetzung für den Zutritt ist die Bereitschaft, Sicherheitskontrollen zu dulden. Diese können insbesondere das Abtasten der Oberbekleidung, den Einsatz technischer Hilfsmittel sowie die Sichtkontrolle mitgeführter Taschen oder Behältnisse umfassen. Eine körperliche Durchsuchung oder ein Entkleiden findet nicht statt.
- (3) Verweigert eine Person die Mitwirkung an den Sicherheitskontrollen, kann ihr der Zutritt zur Stadionanlage verweigert werden.
- (4) Der Ordnungsdienst handelt ausschließlich im Rahmen des Hausrechts, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt nicht.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt, sein Hausrecht auf den eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienst zu übertragen.
- (6) Personen, die Waffen, gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen (siehe § 6 dieser Stadionordnung), ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein wirksames Stadionverbot besteht, sind zurückzuweisen und können aus dem Stadion verwiesen werden.
- (7) Personen, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.
- (8) Personen, die sich aggressiv verhalten oder Gewalt ausüben, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.
- (9) Der Zutritt kann Personen verweigert werden, die durch Kleidung, Symbole, Aufdrucke oder sonstiges Auftreten extremistische, menschenverachtende, rassistische oder diskriminierende Inhalte zum Ausdruck bringen oder geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit anderer Besucher*innen zu gefährden.
- (10) Der Zutritt kann Personen verweigert werden, die durch das Tragen bestimmter Fan-, Vereins- oder Szenekleidung erkennbar geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Konflikte und Auseinandersetzungen zu provozieren.
- (11) Im Falle einer berechtigten Zutrittsverweigerung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Verhalten im Stadion

- (1) Jede*r Besucher*in hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
 - (2) Den Anweisungen des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der*s Stadionsprecher*in, des Rettungsdienstes sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - (3) Besucher*innen sind verpflichtet, auf begründete Aufforderung an Maßnahmen zur Feststellung ihrer Identität mitzuwirken, soweit dies zur Durchsetzung der Stadionordnung oder zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen erforderlich ist.
 - (4) Aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen kann Besucher*innen ein anderer als der auf der Eintrittskarte ausgewiesene Platz zugewiesen werden, sofern dies zumutbar ist.
 - (5) Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
 - (6) Unfälle oder Schäden sind dem Verein unverzüglich zu melden.
-

§ 5 Fantrennung und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist der Veranstalter berechtigt, Maßnahmen zur räumlichen und/oder zeitlichen Trennung unterschiedlicher Fangruppen anzuordnen. (2) Fans der jeweiligen Gastmannschaft sowie Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder ihres äußeren Erscheinungsbildes als Fans der Gastmannschaft oder einer dritten Mannschaft eingeordnet werden können (nachfolgend „Gästefans“), ist der Zutritt zu und der Aufenthalt in den als Heimbereich ausgewiesenen Stadionbereichen nicht gestattet. Der Verein sowie der von ihm beauftragte Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Gästefans auch bei Besitz einer gültigen Eintrittskarte den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder sie aus dem Heimbereich zu verweisen. Soweit Kapazitäten vorhanden sind, können diese Personen in den Gästebereich des Stadions umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden lassen. Sofern kein anderer geeigneter Platz im Stadion zur Verfügung gestellt werden kann, sind der Veranstalter bzw. das Sicherheitspersonal berechtigt, den*die betroffenen Gästefans aus dem Stadion zu verweisen und/oder ihnen den Zutritt zum Stadion zu verweigern. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstige Entschädigung. (3) Besucher*innen sind verpflichtet, die zugewiesenen Wege-, Block- und Aufenthaltsbereiche einzuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände;
 - b) pyrotechnische Gegenstände aller Art (z. B. Feuerwerkskörper, Bengalos, Rauchtöpfe);
 - c) Propagandamaterial verfassungsfeindlicher Organisationen;
 - d) Glasflaschen, Dosen sowie Becher aus Hartmaterial;
 - e) sperrige Gegenstände;
 - f) Laserpointer;
 - g) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - h) Tiere.
- (2) Untersagt sind insbesondere:
- diskriminierende, menschenverachtende oder strafbare Äußerungen oder Darstellungen;
 - Feuer zu legen, oder zu verursachen;
 - das Betreten des Spielfeldes oder anderer nicht allgemein zugänglicher Bereiche;
 - das Bewerfen von Personen oder Einrichtungen;
 - das Beschädigen oder Verunreinigen der Stadionanlage;
 - der Verkauf von Waren oder Eintrittskarten ohne Genehmigung.

§ 7 Fanmaterial

- (1) Das Mitführen und Anbringen von Fahnen, Transparenten, Bannern, Trommeln oder Megafonen kann einer vorherigen Genehmigung des Veranstalters unterliegen.
- (2) Fanmaterial mit diskriminierenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist verboten.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigtes oder sicherheitsrelevantes Fanmaterial zu entfernen.

§ 8 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

- (1) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu gewerblichen oder journalistischen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.
- (2) Private Aufnahmen sind zulässig, soweit sie nicht den Veranstaltungsablauf oder die Rechte Dritter beeinträchtigen.
- (3) Jede*r Zuschauer*in willigt in die unentgeltliche Nutzung ihres*seines Bildes und ihrer*seiner Stimme im Rahmen der Berichterstattung über die Veranstaltung ein, soweit nicht berechtigte Interessen entgegenstehen.

§ 9 Alkohol, Rauch- und Gefahrenregelungen

- (1) Der Veranstalter kann aus Gründen der Sicherheit, des Jugendschutzes oder aufgrund behördlicher Auflagen den Konsum von Alkohol oder das Rauchen ganz oder teilweise untersagen.
- (2) Bei außergewöhnlichen Witterungs- oder Gefahrensituationen sind die Anordnungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte zwingend zu befolgen.

§ 10 Maßnahmen bei Verstößen / Stadionverbot

- (1) Personen, die gegen diese Stadionordnung verstoßen, können entschädigungslos aus der Stadionanlage verwiesen werden.
- (2) Darüber hinaus kann ein Stadionverbot gemäß der Stadionverbotsregelungen des SV Babelsberg 03 ausgesprochen werden.
- (3) Sichergestellte Gegenstände werden, sofern sie nicht für ein Ermittlungsverfahren benötigt werden, zurückgegeben.

§ 11 Videoüberwachung

- (1) Die Stadionanlage kann zur Wahrung der Sicherheit und zur Gefahrenabwehr videoüberwacht werden.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Stadionanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Sichtbehinderungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises.
- (4) Für den Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.